Stadt Neustadt a. Rbge.

Dorferneuerungsplan Mühlenfelder Land

Borstel, Dudensen, Hagen, Nöpke

Anhang

Ergebnis der Beteiligung der Behörden

Stellungnahme Träger	Berücksichtigung DEP
1. Region Hannover	
Verkehr, Regionalplanung: Redaktionelle Hinweise.	Die Hinweise werden aufgenommen.
Ergänzung Probleme und Handlungsansätze: Klärung der Unterhaltung/Verkehrssicherung P+R und regelmäßige Durchführung (Übernahme durch Stadt)	
Verbesserung B+R durch Neubau/Erweiterung, Überdachung wünschenswert	Überdachte Fahrradstellplätze sind vorhanden, jedoch derzeit ungünstig platziert.
Hinweis Haltestellen: Ausstattung der Haltestellen mit Hochborden und taktilen Führungselementen gemäß der „idealtypischen Bushaltestelle“.	Die Hinweise werden bei der Ausführung berücksichtigt.
Neue Wartehallen sollten transparent gestaltet werden.	
Maßnahme Ha2: Der vorgeschlagene Fahrweg der Linie 840 zur Grundschule ist mit der RegioBus Hannover abzustimmen. Die Befahrbarkeit der Straßen und ein sicherer Ausstieg der Schüler müssen gewährleistet sein.	
Straßeninfrastruktur: Nöpke: Der gewünschte Radweg entlang der K 301 bis Friedhofsweg hat im Rahmen der Radwegebedarfsplanung eine nachrangige Priorität. Es gibt mittelfristig keine Perspektive hinsichtlich einer Realisierung.	Die Zielstellung bleibt erhalten.
Um verkehrliche Probleme im Zuge der K 301 zu belegen, werden im Frühjahr Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.	
Naturschutzbehörde: Keine Anregungen, Bedenken. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird um weitere Beteiligung gebeten.	
Wasserbehörde: Grundsätzlich keine Bedenken.	
Hinweis, dass bei Veränderung eines Gewässers (auch Sohlschalen) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.	Der Hinweis wird aufgenommen.
Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallbehörde: Keine Anregungen und Bedenken.	
2. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Amt für Landentwicklung	
Die für einen Dorferneuerungsplan wesentlichen Kriterien werden ausführlich dargestellt. Redaktionelle Hinweise.	

Stellungnahme Träger	Berücksichtigung DEP
Inhaltliche Anmerkungen:	
Im Kapitel 1.2.4 ist ausführlicher auf die Möglichkeiten einzugehen, die sich aus der Zusammenarbeit der Förderinstrumente Dorferneuerung und Flurbereinigung ergeben (Synergien). Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von raumgreifenden Projekten außerhalb der Ortslage, für die das laufende Flurbereinigungsverfahren das besser geeignete Instrument ist.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Anmerkung: Aktuell ist das Gebiet der Flurbereinigung Hagen nicht geeignet, die angestrebten Maßnahmen durchzuführen. Es sollte dringend auf entsprechende Ergänzungen der Gebietskulisse hingewirkt werden.
Der Wege- und Gewässerplan ist im Anhang des DEP aufzunehmen.	
Der Dorferneuerungsplan macht sehr deutlich, dass sich die Einwohner umfassend in den Planungsprozess eingebracht haben (u.a. Gründung von Dorfvereinen). Es sollte geprüft werden, ob eine öffentlich-rechtliche Stiftung etabliert wird, die zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Neustadt als Kofinanzierer bei Einzelprojekten der Dorferneuerung oder auch des ILEK Steinhuder Meer/Unteres Leinetal“ anerkannt werden kann.	
Da eines der Hauptziele des Plans darin besteht, die Identifikation mit einer gemeinsamen Marke „Mühlenfelder Land“ zu fördern, sollten für die Maßnahmen zur Gesamtentwicklung Prioritäten festgelegt und die Maßnahmenkosten ermittelt werden. Die Maßnahmen mit Identifikationswirkung sollten soweit wie möglich umgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Buswartehäuser: es wird angeregt, ein übergreifendes und auch auf andere Ortschaften übertragbares Modell zu entwerfen.	
Hinweise zu den öffentlichen Projekten:	
Es ist eine enge Abstimmung mit der Flurbereinigung erforderlich. Mithilfe der Bodenordnung/Bodenmanagement und Wegebauvorhaben kann über die Flurbereinigung hinsichtlich des überörtlichen Wegenetzes mehr erreicht werden, auch bzgl. von Wegen entlang klassifizierter Straßen, die über die Dorferneuerung nicht gefördert werden. Beispiel Dorferneuerung Kirchdorf, wo mithilfe der Flurbereinigung Wegelücken geschlossen wurden und ein kombiniertes Wegesystem entstanden ist.	
Geeignete Projekte Flurbereinigung: Borstel: 8 + 15 (Anbindung Friedhof) Borstel 16: Wegebepflanzung, Heidefläche Dudensen 13: Geh- und Radweg Alte Wehme / Landstraße Hagen 9: Zuwegung zum Friedhof Hagen 15-20	
Der Fördersatz für Flurbereinigungsprojekte liegt bei bis zu 75%.	
Der Ausbau eines übergreifenden touristischen Wegenetzes ist Ziel des ILEK „Steinhuder Meer/Unteres Leinetal“. Daraus ergibt sich, dass eine erfolgreiche Entwicklung des Mühlenfelder Landes nur aus der Nutzung der verschiedenen Instrumente Dorferneue-	

Stellungnahme Träger	**Berücksichtigung DEP**
rung, Flurbereinigung und Einzelprojekte im Rahmen des ILEK entsteht. Zu den einzelnen Projekten werden Hinweise auf die jeweiligen Fördermöglichkeiten gegeben. **Weitere Hinweise:** Borstel 1, Dorfgemeinschaftsplatz: das Projekt ist über die Dorferneuerung nur förderfähig, wenn mittel- bis langfristig ein B-Plan-Verfahren durchgeführt wird. Nöpke 13, Feuerwehr: förderfähig ist die dorfgerechte Umgestaltung der Dachlandschaft und ggf. der Nebentrakt, nicht jedoch der Anbau für ein 3. Fahrzeug. Dorfchroniken sind im Rahmen der DE nicht förderfähig. Die Anlage von Gemeinschaftswaschanlagen ist derzeit nicht förderfähig. Bei der Umgestaltung von Straßen und Plätzen bezieht sich die Förderung auf die Oberflächengestaltung. Die Vorhaben der Kirchengemeinde fließen nicht in den öffentlichen Projektkatalog der Dorferneuerung ein. Sie werden als Einzelprojekte außerhalb der Dorferneuerung gefördert. Mit der Entwicklung neuer Baugebiete sollte angesichts des demografischen Wandels restriktiv umgegangen werden. Es sollte eine innerörtliche Entwicklung unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz angestrebt werden. Bei der Kostendarstellung sind die Bereiche der klasifizierten Straßen herauszurechnen. Es empfiehlt sich eine Grünpauschale in die Kostenübersicht aufzunehmen. Der private Investitionsbedarf ist mit einem geschätzten Wert anzugeben.	Die Hinweise werden in der Kostenschätzung berücksichtigt.
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
Die Belange der Landwirtschaft sind berücksichtigt, auch bei der Formulierung der Probleme und Handlungsansätze. Auch die weitergehende Planung und Konkretisierung der die Landwirtschaft berührenden Maßnahmen sollten mit der ortsansässigen Landwirtschaft abgestimmt werden. Um Folgenutzungen für leerstehende landwirtschaftliche Gebäude zu finden, wird die Einrichtung einer Börse bei der Gemeinde empfohlen. Interessierte, wie Handwerksbetriebe, Gewerbetreibende etc. haben dann die Möglichkeit, sich zentral einen Überblick über das vorhandene Angebot zu verschaffen. Gleichzeitig sind qualifizierte Ansprechpartner in Hinblick auf baurechtliche Fragen zugegen.	Eine entsprechende Abstimmung ist vorgesehen. Mehrere Landwirte sind Mitglied im Arbeitskreis Dorferneuerung. Die Empfehlung wird in den Dorferneuerungsplan aufgenommen.
4. Ev. luth. Kirchengemeinden für Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke	
Die Kirchenvorstände Hagen (für Borstel, Hagen, Nöpke) und Dudensen danken für das Engagement,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Träger	Berücksichtigung DEP
das mit dem Dorferneuerungsplan verbunden ist. Die Planungen werden begrüßt. Die Freiflächengestaltungen auf den Friedhöfen Dudensen, Nöpke und Borstel sollen kurzfristig umgesetzt werden. Die Maßnahmen an den Kapellen Dudensen und Nöpke werden aus finanziellen Gründen erst mittel- und langfristig umgesetzt werden können. Ortsmittengestaltung Hagen: Die Schulwegsicherung wird begrüßt. Bedenken, dass der Bus warten müsste, bis alle Kinder die Straße gekreuzt haben und im Wiesengrund sind (morgens u.E. ca. 100 Kinder). Allerdings wird vermutet, dass diese Variante sicherer ist als die Querung der Hagener Straße. Es wird davon ausgegangen, dass das Kirchengrundstück nicht einbezogen ist. Der Verlegung des Ehrenmales wird grundsätzlich zugestimmt. Details sind vor Ort abzustimmen. Sollte die Mauer am Gemeindehausvorplatz abgerissen werden, muss ein Überfahren/Kurvenschneiden verhindert werden. Eine einheitliche Flächengestaltung ist wünschenswert, kommt aber angesichts des intakten Pflaster voraussichtlich nicht in Frage. Hagen, Neuer Friedhof: Eine Verbesserung der Parkmöglichkeiten wird begrüßt. Die Hecke sollte aber an der jetzigen Stelle erhalten bleiben. Anregung, den gegenüberliegenden Seitenstreifen zu befestigen.	Im Rahmen der weiteren Planungen sind entsprechende Abstimmungen/ Fahrversuche in der Kirchstraße durchzuführen. Die Hecke bleibt auch bei der jetzigen Planung erhalten. Ergänzende Befestigungen können ggf. erfolgen.
5. DB Services Immobilien GmbH	
Grundsätzlich keine Bedenken. Hinweise: Bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte ist auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen. Erforderliche Schall- und Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neuen Nutzung aufzuerlegen. Bitte um Beteiligung im materiellen Baurecht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6. Dt. Telekom	
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Hinweis auf rechtzeitige schriftliche Information über geplante Baumaßnahmen.	Die Hinweise werden bei den späteren Baumaßnahmen berücksichtigt.
7. Kabel Deutschland	
Im Planbereich sind keine Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland vorhanden.	
8. PLEdoc	
Das Plangebiet berührt keine Versorgungseinrichtungen, die von PLEdoc überwacht werden.	
9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Es werden Belange der L 192 in der Ortsdurchfahrt berührt. Dem Dorferneuerungsplan wird im Grundsatz zugestimmt, sofern ohne Mehraufwand die ord-	

Stellungnahme Träger	**Berücksichtigung DEP**
nungsgemäße Unterhaltung der Landesstraße mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün sowie die notwendigen Straßenerweiterungen auch weiterhin gewährleistet bleiben. Für mögliche bauliche Änderungen im Straßenraum (z.B. Rad-/Gehwegbau) wird um frühzeitige Abstimmung und ggf. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung gebeten.	
10. IHK Hannover	
Keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planungen. Hinweis, dass bestehende Gewerbebetriebe im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungen nicht in ihrem Bestand gefährdet werden dürfen. Im Rahmen der Umgestaltung des Straßenraumes ist darauf zu achten, dass die Neu- und Umbauten auch für Schwerlast-/Großraumtransporte befahrbar bleiben. Dies betrifft u.a. Unternehmen aus der Branche der regenerativen Energiegewinnung, z.B. Aufbau und Wartung mit Großbauteilen für Windkraftanlagen.	Der Dorferneuerungsplan strebt den Erhalt bestehender Betriebe an. Es sind keine Verengungen/Schikanen in den Ortsdurchfahrten der 4 Dörfer vorgesehen.
11. EBA Eisenbahnbundesamt	
Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Eisenbahnen nicht beeinträchtigt wird. Hinweis, dass keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen gegenüber der DB Netz AG oder dem Eisenbahn-Bundesamt geltend gemacht werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligte Behörden/Träger, die keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Tourismus Region Hannover e.V.
- GAA Hannover
- Landvolkkreisverband Hannover e.V.
- RegioBus Hannover GmbH
- Polizeiinspektion Garbsen
- Geries Ingenieure Gmbh
- Stadtwerke Neustadt
- Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede
- NABU Neustadt e.V.
- BUND LV Niedersachsen e.V.
- Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westl. der Leine
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.

Kostenschätzung Maßnahmenkonzept

	Maßnahmenkonzept Borstel (1)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
Bo 1	**Dorfgemeinschaftsplatz** Vorbereitungsarbeiten auf der jetzigen Grünfläche: Befestigung von Teilflächen in Schotterrasen / Rasenpflaster zzgl. Flächenerwerb	1.000 m²	25	25.000	12.500	
Bo 2	**Bauliche Anlage Dorfgemeinschaftsplatz** Errichtung einer ca. 200 m² Scheune als „festes Zelt“ in Holzfachwerk-Konstruktion, sehr einfache Ausstattung WC und Technikgebäude ca. 50 m² mit erf. Installationen Bepflanzungen mit Solitären sowie Hecken	200 m² 50 m² pauschal	400 800 pauschal	80.000 40.000 2.500	61.250	
Bo 3	**Ortsmittengestaltung (Feuerwehr mit Anbau)** Anbau Garage / Werkstatt an das bestehende Gerätehaus, ca. 25 m² unter profilgleichem Satteldach Umgestaltung in Straßen- und Seitenräumen zur Herstellung einer homogenen Platzwirkung ca. 1.500 m² Pflasterung in strukturiertem Betonsteinpflaster incl. Ausstattungen und Bepflanzungen Sanierung der alten Schulhofmauer ca. 50 lfm	25 m² 1.500 m² 50 lfm	1000 80 400	25.000 120.000 20.000	82.500	
Bo 4	**Sanierung Alte Schule** Einbau von Holzfenstern in denkmalgerechter Ausführung, unterschiedliche Formate, insgesamt ca. 50 m² Reparaturarbeiten Dachdichtung am Dachreiter *(mittelfristig komplette Neueindeckung in rotem Tonziegel)*	50 m² *(ca. 450 m²)*	800 pauschal *(100)*	40.000 10.000 *(45.000)*	*25.000*	
Bo 5	**Umnutzung Ernstings Hof (Dorfgemeinschaftshaus)** Instandsetzung Hauptgebäude ca. 400 m² Nutzfläche incl. Fenster, erf. Umbaumaßnahmen, Installationen, Heizung Dacheindeckung in rotem Tonziegel Das Anwesen befindet sich derzeit im Privatbesitz	400 m² 600 m²	1200 100	480.000 60.000	0	privat / Verein
Bo 6	**Gestaltung Vorbereich Schützenhaus** Umgestaltung von insgesamt ca. 750 m² incl. Rodungen 200 m² Pflasterung im mittigen Bereich mit Fugenpflaster 300 m² im südlichen Seitenraum, Rasenfläche mit Bäumen 250 m² im nördlichen Seitenraum in Schotterrasen als temporäre Parkplätze	200 m² 300 m² 250 m²	80 25 50	16.000 7.500 12.500	18.000	
	Zwischensumme / Übertrag Borstel (1)			*983500*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Borstel (2)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Borstel (1)			*983500*		
Bo 7	**Straßenbaumaßnahmen** Ausbau für die Erfordernisse unterschiedlicher Verkehre, Bauklasse ≥ III mit Rücksicht auf schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge und Linienbusse, bituminöse Decke, in Teilabschnitten strukturiertes Betonpflaster, Gossenbänder in Naturstein, Profilbreite im Mittel bis 5 m, Seitenräume in robuster Schotterrasen-Ausführung					
Bo 7a	**Straßenausbau Diekberg** ca. 300 lfm x 5 m	1.500 m²	200	300.000	150.000	
Bo 7b	**Straßenausbau Bruchlandsweg** ca. 1000 lfm x 5 m (bis Altes Seelenfeld, Nöpke)	5.000 m²	100	500.000	250.000	
Bo 7c	**Straßenausbau Im Or** ca. 300 lfm x 5 m	1.500 m²	100	150.000	75.000	
Bo 8	**Friedhof** Pflasterung mit strukturiertem Betonsteinpflaster im Vorbereich der Kapelle Neufassung der Bepflanzung des Denkmals, Reparaturarbeiten	150 m²	60 pauschal	9.000 2.500		kirchliches Einzelprojekt
Bo 9	**Haltestelle Bruchlandsweg** Herstellung einer Bushaltestelle, insb. für den Schulbusverkehr mit geeignetem Ein-/Ausstieg sowie Überdachung in Holzkonstruktion (Fachwerk oder Schalung) mit Ziegeleideckung incl. Ausstattung und Beleuchtung	Stk	pauschal	20.000	10.000	
Bo 10	**Waldspielplatz** Einrichtung eines Waldspielplatzes auf einer ca. 1500 m² großen Fläche am Rande des Grinderwaldes nach einem Vorbild in Linsburg, sehr naturnahe Gestaltung	1.500 m²	20	30.000		Tourismus
Bo 11	**neuer Spielplatz ÜB** Erstmalige Anlage eines Spielplatzes im südlichen Ortsbereich insbesondere für kleinere Kinder mit geeigneter Flächengestaltung Geräteausstattung sowie Aufenthaltsmöglichkeiten für Begleitpersonen, Größe ca. 750 m², ohne Erwerbskosten	750 m²	40	30.000	15.000	
Bo 12	**Befestigung Osterfeuerplatz** Befestigung der Feuerstelle und Umgang, Durchmesser ca. 30 m = 750 m², Herstellung mit ca. 20 cm Schotterpackung und Einsaat	750 m²	20	15.000		15.000
Bo 13	**Toilettenhäuschen Grillplatz** **Überdachung Grillplatz**		pauschal pauschal	20.000 10.000	10.000 5.000	
Bo 14	**Löschteich** Freiflächengestaltung des ehemaligen Löschteiches durch geeignete Bepflanzungen, Größe der Grünanlage ca. 550 m²	550 m²	20	11.000	5.500	
	Zwischensumme / Übertrag Borstel (2)			*2.081.000*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Borstel (3)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Borstel (2)			*2.081.000*		
Bo 15	**Radwege** Ausbau ca. 2,0 m breit, mit Unterbau (Bauklasse VI), Decke in strukturiertem Betonsteinpflaster oder bituminös gebunden, seitliche Fassung mit Grünstreifen, Bepflanzung mit Obstbäumen Abschnitt Ortskern-Friedhof ca. 400 lfm Abschnitt Friedhof-Anschluss an K 302, weiter in Richtung Hagen / Bahnhof ca. 700 lfm	 800 m² 1.400 m²	 80 80	 64.000 112.000	 0	
Bo 16	**Wegbepflanzung und Herstellung einer Heidefläche** Herstellung und Pflege / Entwicklung der Fläche am Hüttenberg		pauschal	15.000	7.500	Ggf. Ausgleichsmaßnahme
Bo 17	**Info-Tafeln, Baumlehrpfad, Insektenschutzhütten** Ausstattung entlang der Haupt Rad- und Wanderwege zur Stärkung des ökologischen Bewusstseins		pauschal	10.000	0	Tourismus
Bo 18	**Trimmpfad** Ausbau einer geeigneten Strecke im Bereich des Waldspielplatzes mit entsprechenden Ausstattungen		pauschal	10.000	0	
Bo 19	**Ortschronik** Druckkosten ca. 150 Seiten, 500 er Auflage	500 Stk	25	12.500	0	
	Summe Kostenansätze Maßnahmen 1-19 in Borstel Preise netto zzgl. Nebenkosten für Planung, Vermessung u. ä. ca. 10-15% der Baukosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, z. Zt. 19%			**2.304.500**	**727.250**	

	Maßnahmenkonzept Dudensen (1)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
Du 1	**Denkmalplatz** Reinigung und Sanierung des Denkmals Begrünungsmaßnahmen im Umfeld (Hecken, Bäume)		pauschal pauschal	10.000 2.000	6.000	
Du 2	**Pflasterung Dorfmitte** Umgestaltung in Straßen- und Seitenräumen zur Herstellung einer homogenen Platzwirkung ca. 1.800 m² Pflasterung in strukturiertem Betonsteinpflaster mit Unterbau incl. Ausstattungen / Bepflanzungen	1.800 m²	100	180.000	90.000	
Du 3	**Beleuchtung Kirchweg** Ausstattung des Kirchweges mit ortsbildgerechten Leuchten auf einer Länge von ca. 450 lfm, Leuchtenabstand im Mittel ca. 30 m, LPH bis 4 m = ca. 20 Leuchten	20 Stk	2000	40.000	20.000	
Du 4	**Pflasterung am Dorfbrunnen** Umfeld des von der Dorfgemeinschaft errichteten Brunnens an der Dudenser Straße mit gut strukturiertem Betonstein sowie Natursteinpflaster (z. B. in Gossenbereichen) ausbauen, Gesamtfläche ca. 180 m², davon 2/3 Beton- und 1/3 Natustein	120 m² 60 m²	100 120	12.000 7200	9.600	
Du 5	**Dreieck vorm Backhaus** Grünflächengestaltung im Dreiecksbereich ca. 80 m² Rundbank in der Mitte der Grünfläche	80 m²	20 pauschal	1.600 2.400	2.000	
Du 6	**Dreieck Renndamm** Rückbau von bituminös gebundenen Fahrbahnflächen (ca. 400 m²) und Ersatz durch Grünflächen (ca. 250 m²) sowie gepflasterte Wege- und Fahrbahnflächen (ca. 150 m²), Gossenanteile in Naturstein	250 m² 150 m²	40 100	10.000 15.000	12.500	
Du 7	**Dorfrandbegrünung** Einseitige Baumreihen entlang von Straßen und Wegen (7a - 7d) auf einer Gesamtlänge von ca. 4000 m, Abstand im Mittel ca. 20 m incl. 3jährige Pflege (Wässern, Wildschutz)	200 Stk	400	80.000	0	Landesjägerschaft
Du 8a	**Feuerwehrgerätehaus: Satteldach** Errichtung eines Satteldaches, ca. 45° Neigung, Eindeckung in roten Tonziegeln, Pfettenkonstruktion für nachträgliche Nutzungen geeignet, ca. 250 m³ umbauter Raum, Rohbau Dachstuhl und Eindeckung	250 m³	200	50.000	25.000	
Du 8b	**Feuerwehrgerätehaus: An- und Umbau** Ausbau des Dachraumes als Schulungsraum mit Treppe vom EG, ca. 50 m² Nutzfläche Umbau des bestehenden Baukörpers im EG mit Entkernungen, Versetzen von Wänden, Neuanlage von Fenstern und Türen für ca. 85 m² NFL Einbau von zwei normgerechten Sektionaltoren, Metall, farbig Rückwärtiger Anbau an das bestehende Gebäude mit Einbau von WC, Duschen und Nebenräumen ca. 3 x 11 x 3,5 = ca. 115 m³	50 m² 85 m² 2 Stk 115 m³	500 500 6000 400	25.000 42.500 12.000 46.000	62.750	
	Zwischensumme / Übertrag Dudensen (1)			*535.700*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Dudensen (2)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Dudensen (1)			*535.700*		
Du 9	**Kindergarten** Vorbau ca. 30 m³ umbauter Raum als Eingangs- und Garderobenerweiterung Neugestaltung des Außenbereichs: Freiflächengestaltung Spielbereich Umgestaltung Zwischenraum Kindergarten / Feuerwehr auf einer Fläche von ca. 220 m² (vergl. Planskizze) mit Anteilen von Pflaster- und Grünflächen, Fahrradständern, Zaun- und Heckenabgrenzung	30 m³ 220 m²	400 pauschal 80	12.000 5.000 17.600	17.300	
Du 10	Spielplatz / Dorfgemeinschaftsplatz gegenüber Bolzplatz Anlage eines in weiten Teilen naturnahen Bereiches mit Verbindung zu vorhandener Infrastruktur Wege, Gasthaus) ca. 2000 m² Fläche Ausstattungen speziell für kleinere Kinder und deren Begleitung (Seilbahn, Spielgeräte, Bänke etc.)	2.000 m²	15 pauschal	30.000 50.000	40.000	
Du 11	**Neuer Friedhof** Wegebefestigung und Vorplatz Kapelle: Herstellung von Platz- und Wegeflächen auf dem Friedhof und im Umfeld der Kapelle, Unterbau ca. 15 cm Frostschutz-Kies, darauf 15 cm Mineralgemisch unterschiedlicher Körnung, Decke in strukturiertem Betonstein, seitliche Fassung mit Natursteinen, Bepflanzung mit kleinkronigen Bäumen insgesamt ca. 400 m² Umbau des Kapelleneingangs zu dessen Vergrößerung (ca. 25 m² entsprechend 75 m³) in filigraner Holz-/Metall-Glasbauweise Verbesserung des Witterungsschutzes (ca. 17 m² Vordach entsprechend ca. 50 m³ umbauter Raum, Holzkonstruktion, Ziegeldeckung, Lichtband zum Giebelmauerwerk)	300 m² 75 m³ 50 m³	80 500 200	24.000 37.500 10.000		kirchliches Einzelprojekt
Du 12	**Straßensanierungen** Ausbau für die Erfordernisse unterschiedlicher Verkehre, Bauklasse ≥ III mit Rücksicht auf schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge und Linienbusse, bituminöse Deckschicht, in Teilabschnitten strukturiertes Betonpflaster, Gossenbänder in Naturstein, Profilbreite im Mittel bis 5 m, Seitenräume in robuster Schotterrasen-Ausführung					
12a	**Dudenser Straße** ca. 1200 lfm x 5 m	6.000 m²	100	600.000	300000	
12b	**Straßenausbau Fischteichweg** ca. 350 lfm x 5 m	1.750 m²	100	175.000	87500	
12c	**Straßenausbau Streitfeldstraße** ca. 750 lfm x 5 m	3.750 m²	100	375.000	187500	
	Zwischensumme / Übertrag Dudensen (2)			*1.871.800*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Dudensen (3)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Dudensen (3)			*1.871800*		
Du 13	**Radwege** Ausbau ca. 2,0 m breit, mit Unterbau, Decke in strukturiertem Betonstein, seitliche Fassung mit Grünstreifen, Bepflanzung mit Obstbäumen					
Du 13a	**Alte Wehme**, Abschnitt ca. 450 lfm	900 m²	80	72.000	36.000	
Du 13b	**Landstraße**, Abschnitt ca. 550 lfm	1.100 m²	80	88.000	44000	
Du 14	**Dorfgemeinschaftszentrum** Umnutzung einer bestehenden Scheune für gemeinschaftliche Zwecke, Gebäude ca. 250 m² Nutzfläche, Ausbau niedriger Standard für temporäre Nutzung	250 m²	600	150.000		Maßnahme Verein
Du 15	**Fußweg um den Bolzplatz** Anlage eines Fuß- und Radweges vom Baugebiet „Alte Wehme“ zum Ortsmittenbereich bei Gasthaus Beermann, ca. 250 lfm Länge, Ausbaubreite ca. 2 m, Ausführung wie Pos 13, jedoch Decke in Mineralgemisch	500 m²	60	30.000	15.000	
Du 16	**Wanderschutzhütte** Unterstand für Rad- und Wandertouristen in der Nähe der Mühle	1 Stk.	pauschal	15.000		Tourismus
Du 17	**Anbau Schützenhaus** Seitlicher Anbau, Größe ca. 15 m², einfache Ausführung in verschalter Holzkonstruktion, Eindeckung in rotem Ziegel	15 m²	800	12.000	0	Maßnahme Verein
Du 18	**Dorfgemeinschaftsverein:** keine investive Maßnahme					
Du 19	**Dorfstiftung:** keine investive Maßnahme					
	Summe Kostenansätze Maßnahmen 1-19 in Dudensen Preise netto zzgl. Nebenkosten für Planung, Vermessung u. ä. ca. 10-15% der Baukosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, z. Zt. 19%			**2.238.800**	**955.150**	

	Maßnahmenkonzept Hagen (1)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
Ha 1	**Maßnahmen Mühlenfelder Zentrum**					
1a	**Umbau Lagergebäude Alte Schule / WC-Anlagen** Dacheindeckung Nebengebäude alte Schule mit roten Tonziegeln Umbau / Erneuerung der WC-Anlagen im Gebäude	100 m²	100 pauschal	10.000 10.000	10.000	
1b	**Aus-/ Anbau Feuerwehr** Anbau eines Lager- und Werkstattraumes nördlich an das bestehende Gebäude, Nutzfläche ca. 30 m² mit Herstellung von Verbindungen zum Bestand, zusätzlich Windfang ca. 6 m² entsprechend ca. 20 m³ in Holz-/ Metall-Glasbauweise	30 m² 20 m²	1000 500	30.000 10.000	20.000	
1c	**Gestaltung Schulhof** Entsiegelung in Teilbereichen, Oberflächengestaltung und Ausstattung		pauschal	20.000	10.000	Bingo-Lotto
1d	**Erweiterung / Gestaltung Schulgarten** Herrichten von derzeitigen Grün- und Brachflächen in der Größe von ca. 500 m² für die Zwecke der Nutzung als Schulgarten, Anpflanzungen von Hecken als Einfriedigung sowie Obstbäumen	500 m²	15 pauschal	7.500 1.500	4.500	
1e	**Boulebahn** Einrichtung einer Boulebahn ca. 14 m lang, ca. 3,5 m breit = 50 m², Abtrag der Rasenschicht, mit Unterbau, Deckschicht feines Mineralgemisch Aufstellen einer Bank-Tisch-Gruppe mit Papierkorb	50 m²	60 pauschal	3.000 1.500	2.250	
Ha 2	**Ortsmittengestaltung:** **Umsetzung Ehrenmal:** Umsetzung der fünf Gedenksteine an den neuen Standort auf vorbereitete Fundamentierungen, Ansatz für Reinigungs- und Reparaturarbeiten Herstellung des neuen Denkmalstandortes mit Sockelzone in Naturstein-Pflasterung, ca. 80 m² sowie rückwärtiger Einfassung mit Mauer, Länge ca. 15 m, Höhe bis 2 m, Betonkern (Schalungssteine) mit Naturstein-Vorsatz (Sandstein-Bossen, ca. 12 cm) **Neugestaltung Parkplatz westlich Kirche:** Aufnehmen von Beeten mit Einfassungen einschließlich Rodung vorhandener kleinerer Bäume (Rotdorne), Aufnehmen und Abfuhr / Entsorgung vorhandener Pflasterflächen ca. 700 m² **Neugestaltung von Platz- und Wegeflächen:** Umgestaltung in Straßen- und Seitenräumen zur Herstellung einer homogenen Platzwirkung ca. 700 m² Pflasterung in strukturiertem Betonstein, Einfassungen und Gossen in Naturstein, incl. Ausstattungen und Bepflanzungen **Gestaltung Vorplatz Gemeindehaus:** wie vor, ebenfalls ca. 700 m²	5 Stk 5 Stk 80 m² 15 lfm 700 m² 700 m² 700 m²	2000 1000 120 1200 15 100 100	10.000 5.000 9.600 18.000 10.500 70.000 70.000	21.300 5.250 35.000 35.000	
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (1)			*286.600*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Hagen (2)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (1)			*286.600*		
Ha 3	**Gestaltung Außenbereich Kindergarten / Spatzennest** Herstellung eines Unterstell- / Lagerbereiches für Draußenspielzeug durch Anbau an vorhandenes Gebäude, einfache Ausführung als verschalte Holzkonstruktion, Größe bis ca. 10 m²	10 m²	800	8.000	4.000	
Ha 4	**Platzgestaltung Trafohaus und Vorplatz Kindergarten** Aufwertung der öffentlichen Freifläche, Größe ca. 200 m² Verbesserung der Ausstattung (Sitzgelegenheiten, ggf. Info-Tafel)	200 m² 	50 pauschal	10.000 5.000	 7.500	
Ha 5	**Platzgestaltung Sparkasse / Ortstafel** Aufwertung der öffentlichen Freifläche, Größe ca. 100 m² Verbesserung der Ausstattung (Sitzgelegenheiten, Info-Tafel)	100 m² 	50 pauschal	5.000 5.000	5.000 	
Ha 6	**Neugestaltung Kreuzung Hagener Straße / Alte Feldmühle** gestalterische Betonung der Hauptfahrbeziehungen bei gleichzeitiger Rücknahme der untergeordneten Einbindung der Perlstraße, Rückbau von ca. 250 m² Straßenfläche, Tiefausbau, Gestaltung mit strukturiertem Betonpflaster, Gossen in Naturstein Gestaltung von Grünflächen im Bereich reduzierter Fahrbahnflächen Anpflanzung großkroniger Solitärbäume Ausbau des Fuß- und Radweges auf der Nordseite der Hagener Straße bis Abzweig L 192, Ausbaulänge ca. 250 lfm, Ausbau bis ca. 2,0 m Breite entspr. ca. 500 m² mit Unterbau, Decke in strukturiertem Betonsteinpflaster Neubau der Bordanlage entlang des ausgebauten Radweges	250 m² 100 m² 3 Stk 500 m² 250 m	100 25 500 80 30	25.000 2.500 1.500 40.000 7.500	 38.250 	
Ha 7	**Baumpflanzungen Hagener Straße (westlicher Abschnitt)** Anpflanzung großkroniger Solitärbäume an geeigneten Standorten im Einmündungsbereich An den Eichen / Hagener Straße	5 Stk.	500	2.500	Grünpauschale	
Ha 8	Gestaltung Regenrückhaltebecken Sportplatz Aufwertung einer ca. 1000 m² großen Fläche für vielfältige freizeitliche Nutzungen zu unterschiedlichen Jahreszeiten	1000 m²	5	5.000	0	Flurbereinigung
Ha 9	**Neuer Friedhof**					
Ha 9a	**Zuwegung von Norden (ehem. Dr. Gleser / Preuß)** Ausbau Erneuerung der Fußwegeverbindung aus dem Ortskern zum Friedhofseingang, Ausbaulänge ca. 250 lfm, Breite im Durchschnitt ca. 2 m entspr. ca. 500 m², mit Unterbau, Decke in Mineralgemisch	500 m²	60	30.000	0	Flurbereinigung
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (2)			*433.600*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Hagen (3)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (2)			*433.600*		
Ha 9b	**Parkplätze südlicher Eingang** Einrichtung von Bedarfsstellplätzen im südlichen Seitenraum des Weges entlang des Friedhofes, Ausbaulänge ca. 100 m für ca. 16 PKW in Parallelaufstellung, 2,5 m breit = 250 m²; Auskoffern bis ca. 30 cm Tiefe, Einbau von Frostschutz-Kies und Mineralgemisch in geeigneter Kornabstufung, Oberfläche eingesät	250 m²	50	12.500	0	evtl. Flurbereinigung
Ha 9c	**Friedhofskapelle, Baumgräber**			kein Ansatz		
Ha 10	**Schulwegsicherung Kirchstraße und Erneuerung Kirchstraße** Einrichtung der Schulbushaltestelle im Kirchweg, ca. 80 lfm x 2,5 m = 200 m² Bordanlage / Gehweg entlang des Grundstückes des Gemeindehauses als Ausstieg Sanierung der Fahrbahn auf einer Länge von ca. 300 lfm, Breite im Schnitt ca. 4 m	200 m² 1200 m²	100 100	20.000 120.000	70.000	
Ha 11	**Bestandssicherung und Pflege der ortsbildprägenden Eichen entlang der Hagener Straße** Fachkundige Schnitt- und Pflegemaßnahmen für ca. 25 Bäume	25 Stk.	500	12.500	Grünpauschale	
Ha 12	**Spielplätze gestalten / überarbeiten** Für die Spielplätze in Hagen wird derzeit eine Konzeption von der Stadt Neustadt erstellt			z. Zt. kein Ansatz möglich	förderfähig	
Ha 13	**Straßensanierung Am Anger** Ausbau der Straße im östlichen Teilabschnitt von „Am Gänseberg“ bis zum Wegeabzweig in Richtung Schule, ca. 200 m Länge, Tiefausbau, Decke in strukturiertem Betonpflaster, Gossenbänder in Naturstein, Profilbreite bis 5 m, Seitenräume in robuster Schotterrasen-Ausführung Parallel zur Fahrbahnerneuerung Ausbau eines Fuß- und Radweges unterhalb der Böschung mit größtmöglicher Berücksichtigung der hier vorhandenen Vegetation Ausbaulänge ca. 200 lfm, Breite im Durchschnitt ca. 2 m entspr. ca. 400 m², mit Unterbau, Decke in feinem Mineralgemisch	1000 m² 400 m²	100 60	100.000 24.000	62.000	
Ha 14	**Gestaltung Straße Am Gänseberg / Zufahrt Siedlungsgebiete** Umbau von Teilabschnitten mit Pflasterung, Versätzen etc. zur optischen Verdeutlichung der Tempo-30-Zone, Gesamtlänge ca. 30 lfm bei durchschnittlicher Fahrbahnbreite von ca. 5 m entsprechend 150 m², Ausbau wie Ha 13	150 m²	100	15.000	7.500	
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (3)			*737.600*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Hagen (4)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Hagen (3)			*737.600*		
Ha 15	**Brücken Wittingsbach gestalten / erneuern** Herstellung von bis zu drei Brückenbauwerken für Fuß- und Radwegebeziehungen über den Hagener Bach, Sanierung bzw. Neubau von Gründung / Widerlagern in Ortbeton, tlw. mit Naturstein-Vorsatz, Brücken als Stahl-Holzkonstruktionen	3 Stk	30.000	90.000	0	Flurbereinigung
Ha 16	**Einrichtung Hochzeits- und Geburtswald** Pflanzungen würde als Spende der jeweiligen Familien durchgeführt			kein Ansatz		
Ha 17	**Verkehrsverbindung Schützenhaus Hagen** Verbesserung der Wegeverbindung Ortskern / Schützenhaus, Ausbaulänge ca. 1000 lfm, durchschnittliche Breite 3 m, Aufbau: Mineralgemisch in geeigneter Kornabstufung	3.000 m²	20	60.000	0	Flurbereinigung ländlicher Wegebau
Ha 18	**Wander-/ Fußwege** Ausbau bzw. Erneuerung von Fußwegeverbindungen in diversen Abschnitten, Ausbaulänge insgesamt ca. 1000 lfm, Breite durchschnittl. ca. 1,5 m entspr. ca. 1500 m², mit Unterbau, Decke in feinem Mineralgemisch	1500 m²	60	90.000	0	Flurbereinigung Tourismus
Ha 19	**Kiesgrube** Es bleibt zu klären, ob ein Renaturierungskonzept besteht; andernfalls sind entsprechend geeignet Maßnahmen vorzusehen			kein Ansatz		
Ha 20	**Entlastung der Hagener Straße von LKW-Verkehr und Lieferverkehr zum Kartoffelzentrum** Routenführung und ggf. Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung			kein Ansatz		
Ha 21	**Nutzung der katholischen Kirche** bislang keine Investitionen vorgesehen			kein Ansatz		
Ha 22	**Radweg Hagen-Himmelreich entlang der L 192** ca. 6 km Streckenlänge entlang der L 192, außerhalb DEP			kein Ansatz		
Ha 23	**Fortschreibung der Dorfchronik Hagen** bislang keine Investitionen vorgesehen			kein Ansatz		
	Summe Kostenansätze Maßnahmen Ha 1-23 in Hagen Preise netto zzgl. Nebenkosten für Planung, Vermessung u. ä. ca. 10-15% der Baukosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, z. Zt. 19%			**977.600**	**337.550**	

	Maßnahmenkonzept Nöpke (1)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
Nö 1	**Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt (Einmündung Seelenfeld)** Umbau von ca. 1.500 m² Straßenfläche zur optischen Verkehrsberuhigung, Tiefausbau, Gestaltung mit strukturiertem Betonpflaster, Gossen in Naturstein	1500 m²	80	120.000	förderfähig	
Nö 2	**Altes Seelenfeld, Straßensanierung und Einmündung Torweg** ca. 200 m² Fahrbahnfläche erneuern, anfräsen der bestehenden bituminösen Decke und Aufbringen einer neuen Deckschicht ca. 400 lfm Gosse im o. g. Bereich in Naturstein setzen beiderseits der Gosse Herrichten des Seitenraumes in robuster Schotterrasen-Ausführung, ca. 2 x 200 lfm, durchschnittliche Breite ca. 2,5 m Umgestaltung der Einmündungsbereiche zur Akzentuierung des Rückbaus, ca. 250 m² mit Unterbau Pflasterung in strukturiertem Betonstein, ggf. Anteile von Naturstein Ausstattungen (Rundbank) und Bepflanzungen	200 m² 400 lfm 1000 m² 250 m²	50 60 10 100 pauschal	10.000 24.000 10.000 25.000 3.000	36.000	
Nö 3	**Gestaltung Festplatz, Bolzplatz (Dorfgemeinschaftsplatz)** ca. 200 m² Pflasterung der Zufahrt, Befestigung mit Betonstein ca. 1300 m² Wettkampfbahn für die Feuerwehr Herrichtung eines Bolzplatzes, Größe ca. 25 m x 40 m = 1000 m²	200 m² 1.300 m² 1.000 m²	80 15 5	16.000 19.500 5.000	20.250	
Nö 4	**Fuß- / Radweg zum Freibad (Am Heisterholz)** Ausbau eines Fuß- und Radweges auf der Südwestseite der Fahrbahn, Ausbaulänge ca. 700 lfm x 1,5 m durchschnittliche Breite = 1050 m², wie Nö 1	1.050 m²	80	84.000	förderfähig	
Nö 5	**Maßnahmen am Freibad:** Fahrradstellplätze Erneuerung Zaunanlage Sanierung Freibadgebäude: Satteldach auf Eingangs- und Kioskgebäude, ca. 180 m² Dachfläche, einfache Brettbinder-Konstruktion, ca. 30° Eindeckung in roten Tonziegeln	180 m²	pauschal pauschal 150	5.000 20.000 27.000	26.000	
Nö 6	**Friedhof:** Ausbau des Hauptweges in der Mitte mit strukturiertem Betonstein, Ausführung wie Fußweg bei Nö 1, ca. 100 lfm x 2 m Bepflanzung mit kleinkronigen Laubbäumen, Abstand ca. 10 m Gestaltung der Wasserstelle mit Fassung aus Naturstein, Pumpe, diverse Reparaturen (Torpfosten, Zaun etc.) **Ehrenmal:** Rodung vorhandener Gehölze Anpflanzung einer umlaufenden Laubhecke , Länge ca. 120 lfm Sanierung/ Reinigung des Denkmals sowie der Gedenksteine Bepflanzung Denkmalbereichs mit Heide, Heidelbeere **Sanierung Kapelle:** Erneuerung und Vergrößerung des Daches ca. 200 m² Dachfläche, Eindeckung in roten Tonziegeln Fenster und Türen	200 m² 20 Stk 120 lfm 500 m² 200 m²	80 200 pauschal pauschal 20 pauschal 10 150 pauschal	16.000 4.000 5.000 1.000 2.400 5.000 5.000 30.000 5.000	0	kirchliches Einzelprojekt
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (1)			*441.900*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Nöpke (2)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (1)			*441.900*		
Nö 7	**Gestaltung Straßenbereich Friedhof, Schützenhaus** Ausbau des Weges von der Nöpker Straße bis zum Zugang des Friedhofs, Länge ca. 330 m, Ausbaubreite ca. 3,00 m = ca. 1000 m² Bauklasse ≥ III, bituminöse Decke, in Teilabschnitten strukturiertes Betonpflaster Fußwege als Verbindung zwischen Kapelle und Schützenhaus zwecks gemeinsamer Nutzung der Stellplätze, Ausbau wie bei Nö 1	1000 m² 400 m²	100 80	100.000 32.000	0	Kirchliches Einzelprojekt
Nö 8	**Sanierung Schützenhaus** Aufsatz eines zusammenhängenden Satteldaches, ca. 250 m² Dachfläche, einfache Brettbinder-Konstruktion, ca. 30° Eindeckung in roten Tonziegeln	250 m²	150	37.500	0	Realverband
Nö 9	**Straßenausbau Dickenhopsweg** Ausbau des Weges von der Nöpker Straße bis zum Reiterhof, Länge ca. 800 m, Ausbaubreite im Mittel ca. 3,50 m = ca. 2800 m² Bauklasse ≥ III, Tiefausbau, bituminöse Decke, in Teilabschnitten strukturiertes Betonpflaster	2800 m²	100	280.000	140.000	
Nö 10	**Einrichtung Schulmuseum / Archiv (Treppenaufgang)** Einbau einer Geschosstreppe vom EG zum Dachgeschoss sowie Renovierungsarbeiten in bestehenden Räumen		pauschal	12.000		Realverband
Nö 11	**Umbau altes Feuerwehrhaus zur Schutzhütte** Umgestaltung des Eingangsbereiches durch geeignete Öffnungsmöglichkeiten der Türen, so dass Radwanderer selbständig eine Unterstellmöglichkeit aufsuchen können, Ausstattung mit Sitzbank, Info-Tafel, Beleuchtung etc.		pauschal	10.000	5.000	
Nö 12	**Gestaltung Alter Friedhof** Erneuerung des Fußweges über den alten Friedhof, Ausbaulänge ca. 80 lfm, Ausbau bis ca. 1,5 m Breite mit Unterbau, Decke in strukturiertem Betonsteinpflaster Verbesserung der Ausstattung (Bänke, Papierkörbe) sowie Reparatur und Pflege alter Grabsteine, Schilder etc.	120 m²	80 pauschal pauschal	9.600 2500 2500	förderfähig	
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (2)			*928.000*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Nöpke (3)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss €**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (2)			*928.000*		
Nö 13	**Umbau / Erweiterung Feuerwehrhaus** **Feuerwehrgerätehaus: Satteldach** Errichtung eines Satteldaches, ca. 45° Neigung, Eindeckung in roten Tonziegeln, Pfettenkonstruktion für nachträgliche Nutzungen geeignet, ca. 300 m³ umbauter Raum, Rohbau Dachstuhl und Eindeckung	300 m²	200	60.000	30.000	
	Anbau einer Wagenhalle an das bestehende Gebäude, Nutzfläche ca. 40 m² mit Herstellung von Verbindungen zum Bestand, Einbau eines normgerechten Sektionaltores	40 m²	1250	50.000	0	
Nö 14	**Gestaltung Umfeld Seniorenheim** beiderseits der Fahrbahn Herrichten der Seitenräume in robustem Schotterrasen	500 m	10	5.000	9.400	
	Fassung von Kurven- und Einmündungsbereichen in strukturiertem Betonstein zur nachhaltigen Befestigung ggf. Anteile von Naturstein	100 m	120	12.000		
	Rodung vorhandener Gehölze, Anpflanzung einer Laubhecke entlang der Grundstücksgrenze zur Straße Länge ca. 60 lfm	60 m	30	1.800		
Nö 15	**Neubau von drei Buswartehäuschen** Herstellung von drei mit geeignetem Ein-/Ausstieg, Überdachung in Holzkonstruktion (Fachwerk oder Schalung) mit Ziegeleideckung incl. Ausstattung und Beleuchtung	3 Stk	20.000	60.000	30.000	ggf. Region
Nö 16	**Anlage von Heideflächen** Im Bereich „In den Heidebergen“ zwischen Badeanstalt und Friedhof, Größe ca. 15.000 m² einschließlich der erforderlichen Rodungsarbeiten, Mahd etc.	15.000 m²	2	30.000	0	Naturschutz Flächenpool
Nö 17	**Erneuerungsmaßnahmen Campingplatz** ggf. Nutzung durch Wohnmobile			kein Ansatz		Tourismus
Nö 18	**Verlängerung Radweg Nöpker Straße** Ausbau ca. 2,0 m breit, mit Unterbau, Decke in strukturiertem Betonsteinpflaster oder bituminös gebunden, seitliche Fassung mit Grünstreifen, Bepflanzung mit Obstbäumen Abschnitt vom Ortskern zum Friedhofsweg ca. 500 lfm = 1000 m²	1000 m²	80	80.000	0	
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (3)			*1.226.800*		

	Fortsetzung Maßnahmenkonzept Nöpke (4)					
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung**	**Menge ca.**	**EP (€)**	**Summe €**	**50% DE-Zuschuss**	**andere Förderung**
	Zwischensumme / Übertrag Nöpke (3)			*1.226.800*		
Nö 19	**Fuhrwerkswaage** Errichtung einer landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlage, ohne Grunderwerb		pauschal	50.000	0	
	Summe Kostenansätze Maßnahmen Nö 1-19 in Nöpke Preise netto zzgl. Nebenkosten für Planung, Vermessung u. ä. ca. 10-15% der Baukosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, z. Zt. 19%			**1.276.800**	**296.650**	

Zusammenfassung öffentliche Maßnahmen						
				Summe € insgesamt	**DE-Zuschuss €**	
	Ansatz Borstel			**2.304.500**	**727.250**	
	Ansatz Dudensen			**2.238.800**	**955.150**	
	Ansatz Hagen			**977.600**	**337.550**	
	Ansatz Nöpke			**1.276.800**	**296.650**	
	Grünpauschale für alle 4 Dörfer			**0**	**40.000**	
	Summe der beschriebenen öffentlichen Maßnahmen in Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke Preise netto zzgl. Nebenkosten für Planung, Vermessung u. ä. ca. 10-15% der Baukosten, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 19%			**6.797.700**	**2.356.600**	

Festsetzung des Förderrahmens (Ortstermin 18.07.2011)	
Förderrahmen für öffentliche Maßnahmen	**1.200.000 €**
Förderrahmen für private Maßnahmen (Schätzwert)	**250.000 €**
Summe Förderrahmen, Förderzeitraum bis 31.12.2017	**1.450.000 €**

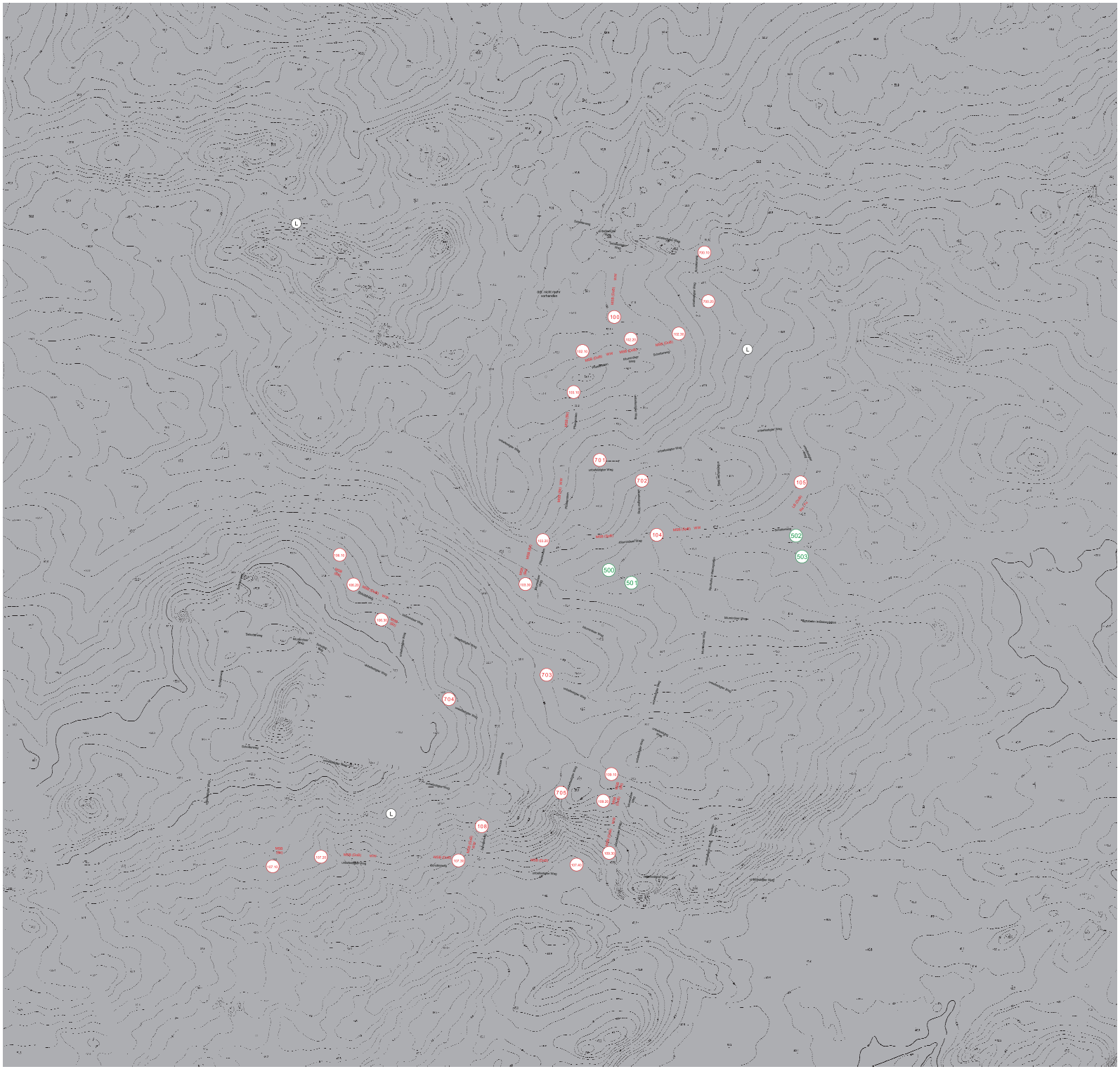

LGLN

Landesamt ür Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
- Regionaldirektion Hannover -
Amt für Landentwicklung

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

Maßstab 1: 5000

Vereinfachte Flurbereinigung

Hagen

Region Hannover 212

Alt.	Verf.-Nr.
05	2343

N

Plott: 14.10.2009

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
- Regionaldirektion Hannover -

Amt für Landentwicklung

aufgestellt		☐ planfestgestellt	☐ plangenehmigt
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Änderung aufgestellt		☐ planfestgestellt	☐ plangenehmigt
Nr. Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Zeichenerklärung:

vorhanden | geplant | nachrichtlich

Grenzen

Grenze des Flurbereinigungsgebietes

Verkehrsanlagen

Bau auf vorhandener Trasse
Bau auf neuer Trasse
Sonstiger Weg
öffentliche Straße
WW = Wirtschaftsweg
W Wendeplatz

Befestigungsart / Bauweise

MSB (Bit) Mittelschwere Befestigung in bituminöser Bauweise
MSB (DoB) Mittelschwere Befestigung in Decke ohne Bindemittel

Bauwerke

Brücke
RaD = Rohrendurchlaß
Durchlaß / Überfahrt
RD 430 = Rohrdurchlaß 430

Gewässer

Seitengraben
Fließrichtungspfeil
Fließendes Gewässer
Bau in vorhandener Trasse
Bau in neuer Trasse
Drainage
Verrohrung

Landschaftsgestaltende Anlagen

Einzelbaum, -strauch
Gehölzgruppe
Baumreihe
aufgelockerte Baumreihe
Feldhecke
Schutz- / Randstreifen
Landschaftsgestaltende Anlagen
Feldgehölz
Feuchtbiotop / Sumpf
Sukzessionsfläche
extensives Grünland

Sonstige Angaben

fortfallende Anlagen
örtlich nicht vorhanden
Grenze des Maßnahmenabschnittes

Hauptversorgungs- und entsorgungsleitungen

Oberirdische Leitung
F = Fernmeldeleitung
20 kv = Hochspannungsleitung

Unterirdische Leitung
A = Abwasser
F = Fernmeldekabel
G = Gas
P = Pipeline
S = sonstige Leitung
W = Trinkwasser

Flächen für gemeinschaftliche Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen

Brunnen
Windrad
Vorranggebiet Sandabbau

Schutzgebiete

Grenze nach Naturschutzrecht
Grenze nach Wasserrecht
Landschaftsschutzgebiet

Numerierung der Anlagen

planfestgestellte Anlagen	Nachrichtlich dargestellte Anlagen	
133	133	Entwurfsnummer Anlage der Teilnehmergemeinschaft
133	133	Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmenträger
105		Entwurfsnummer Anlage der Teilnehmergemeinschaft bei Planänderungen
133		Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmenträger bei Planänderungen
107		Bauwerke

Die Kartengrundlage ist geschützt. Die Vervielfältigung zur Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist gestattet. Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN - Hannover 77T00 - Blatt Nr.01 der DGK 5 (Ausgabejahr).

(RdErl.MLR.8 vom 17.03.1994 - Nds.MBl. S. 457)

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 306-60119/3 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 417)
— VORIS 78350 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

— der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1) —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), — im Folgenden: ELER-VO — und

— der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume i. S. der Artikel 20 und 52 ELER-VO über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der ELER-VO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 20 und 52 ELER-VO erforderlich sind, aber im Rahmen der GAK nicht gefördert werden dürfen.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

— die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,

— die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,

— die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Dienstleistungseinrichtungen,

— die Förderung des Fremdenverkehrs,

— die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählen das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Land Bremen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nach Nummer 1.1 und den Förderungsgrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

2.1.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

— die Entwicklungsziele der Region definieren,

— Handlungsfelder festlegen,

— die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und

— prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführt.

2.1.2 Ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

— Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,

— Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,

— Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführt.

2.1.3 Investive Maßnahmen **(Anlage)** sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstauschs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführt.

2.1.3.2 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte und der Umsetzungsbegleitung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 322.1 und 322.2 aufgeführt.

2.1.3.3 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Projekte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 311 aufgeführt.

2.1.3.4 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- -oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.2 aufgeführt.

2.1.4 Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß den §§ 24 bis 28 b, 32 bis 33 a und 34 b NNatG dürfen nicht gefördert werden.

2.1.5 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK sind die nachfolgenden Regelungen der Förderungsgrundsätze zu beachten:

2.1.5.1 Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raums zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

2.1.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

— Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

— Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,

— Kauf von Lebendinventar,

— Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,

— Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,

— Betriebskosten bei Projekten nach Nummer 2.1.3,

— Projekte gemäß Nummer 2.1.3.4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und — im Fall von Wegebau — die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,

— Projekte nach Nummer 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,

— Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Projekten nach Nummer 2.1.3.2 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.1.5.3 Bei den Ausgaben nach Nummer 2.1.3.1 (Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4) sind von der Förderung ausgeschlossen

— Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,

— Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,

— Beschleunigung des Wasserabflusses,

— Bodenmelioration und

— Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Projekte im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.1.5.4 Bei den Ausgaben nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311, 322.1, 322.2) werden Projekte, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

2.1.6 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK gelten nach den Angaben, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission gemacht hat, zusätzlich folgende Einschränkungen:

Regionalmanagement und regionale Entwicklungskonzepte, die aus anderen Programmen, beispielsweise LEADER oder REGION AKTIV gefördert werden, können nicht zusätzlich nach den Nummern 2.1.1 bzw. 2.1.2 dieser Richtlinie gefördert werden (Kumulationsverbot). Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept und ein Regionalmanagement förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

2.2 Gefördert werden nach Nummer 1.2 und dem Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 in den Bereichen

— Kultur- und Erholungslandschaft,

— Fremdenverkehr,

— Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,

— Dorfentwicklung,

— Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführt und mit dem Hinweis „außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK“ überschrieben.

2.2.2 Die Einschränkungen der Förderung aus Mitteln der GAK nach Nummer 2.1.5 werden für die ergänzenden Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 für verbindlich erklärt.

Ausgenommen davon sind:

2.2.2.1 Die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung des für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatzes ist im Zusammenhang mit investiven Projekten nach der Anlage Abschnitte 313 und 321 abweichend von Nummer 2.1.5.2 sechster Spiegelstrich als Betriebskosten förderbar.

2.2.2.2 Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach der Anlage Abschnitt 322.3.7 sind auch für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts möglich.

2.2.2.3 Der Erwerb auch unbebauter Grundstücke nach der Anlage Abschnitt 322.3.8 im Zusammenhang mit Projekten im Rahmen dieses Abschnitts.

2.2.3 Die in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekte, mit denen die besondere Bedeutung des Naturschutzes herausgestellt wird, werden nach der Förderrichtlinie „Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung“ des MU und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Für die einzelnen Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger in der Anlage bei den jeweiligen Fördertatbeständen aufgeführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in den Nummern 2.1.3 und 2.2.1 aufgeführten Maßnahmen dürfen nur in Orten bis maximal 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.

Bei den in der Anlage Abschnitt 125.1 genannten Projekten ist eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

4.2 Die Förderung von Baudenkmalen setzt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung voraus; bei den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Projekten wird die Auswahlentscheidung über eine Förderung regelmäßig durch

die Denkmalpflege unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde getroffen.

Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landschaftstypische Bausubstanz“ wird in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

4.3 Bei den in der Anlage Abschnitte 311, 321, 322.3.5 und 323.2 aufgeführten Projekten ist,

— sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,

— in allen anderen Fällen ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden/neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung des Einzelprojekts bzw. der Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist.

Dies gilt nicht für Projekte, die in der Anlage Abschnitt 125.1 aufgeführt sind oder sofern bei anderen Maßnahmen die Konzeption für die Ver- und Entsorgung ohne Bedeutung für das Projekt ist.

4.5 Projekte zur Förderung der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Fremdenverkehrs, von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, der Dorfentwicklung und des Erhalts und Verbesserung des ländlichen Erbes erfolgen unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), und der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze.

5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

5.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des NLS aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung gemäß § 22 NFAG Rechnung.

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet können für die in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführten Maßnahmen eine höhere Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als im Nichtkonvergenzgebiet erhalten. Dies gilt entsprechend für Landkreise.

Für die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.2, 125.2, 322.1 und 322.2 aufgeführten GAK-Maßnahmen gilt die Regelung übergangsweise in den Jahren 2007 bis 2009.

Die Zuwendungshöhen entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft		Zuschusshöhe im Konvergenzgebiet
15 v. H.	über Durchschnitt	bis zu 40 v. H.
	Durchschnitt	bis zu 55 v. H.
15 v. H.	unter Durchschnitt	bis zu 65 v. H.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zuschusshöhen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom NLS aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für das konkrete Einzelprojekt ist die Zuschusshöhe in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.2.1.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im Nichtkonvergenzgebiet können bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies entspricht dem Eingangssatz im Konvergenzgebiet.

5.2.1.3 Ausgenommen von der Staffelung der Zuschusshöhen sind die Maßnahmen der Aufstellung von Dorferneuerungsplänen, deren Umsetzungsbegleitung, die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement, siehe Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.9 und 5.3.10.

5.2.2 Unbeschadet der Gemeinden und Gemeindeverbände können weitere Maßnahmen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist,

— bei anderen öffentlichen Zuwendungsempfängern (z. B. Realverbände, Kirchen) bis zu 40 v. H.,

— bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 25 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben im Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet gefördert werden.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nummer 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.2.3 Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.1, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts nach Nummer 2.1.1 oder eines Regionalentwicklungskonzepts einer Leader-Gruppe dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden, ausgenommen die in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen.

Für Projekte der in Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich genannten anderen Zuwendungsempfänger kann der Zuschuss um bis zu 5 v. H. erhöht werden.

Vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Befürwortet die Denkmalpflege ein Projekt nach Anlage Abschnitt 323.1 oder 323.2 und wird es durch deren landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt.

5.2.4 Bei anderen Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich kann für Projekte nach den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Maßnahmen ein Zuschuss von bis zu 60 v. H. gewährt werden, sofern die Denkmalpflege ein besonderes öffentliches Landesinteresse befürwortet, das das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung des Projekts übersteigt.

Eine weitere Erhöhung nach Nummer 5.2.3 scheidet aus.

5.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EG sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und

anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in dieser Richtlinie in Höhe ausgewiesenen Regelzuschusssätzen notwendig und angemessen ist.

5.2.6 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.3 Sonderregelungen für einzelne Förderbereiche

5.3.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.1 kann mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 EUR. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführten Projekte nur einmal ausgeschöpft werden.

5.3.2 Ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.2 kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in Regionen mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75 000 EUR jährlich gefördert werden. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführten Projekte jährlich nur einmal ausgeschöpft werden.

In dünn besiedelten Räumen kann ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden.

5.3.3 Die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.3 und 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen können mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.4 Für die in der Anlage Abschnitt 125.1.2 aufgeführten Maßnahmen richtet sich die von der Teilnehmergemeinschaft zu erbringende Eigenleistung nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

Die Förderung beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 v. H. fördern.

5.3.5 Bei den in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Projekten sind, entsprechend den Fördergrundsätzen GAK, finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Als Dritte sind alle außer den Teilnehmern der Flurbereinigungsverfahren gem. § 10 Nr. 1 FlurbG zu behandeln.

Außerdem sind abzusetzen:

— Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,

— Gewinne aus Landzwischenerwerb,

— Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 FlurbG stammen.

5.3.6 Bei den in der Anlage Abschnitte 311.2 und 321 aufgeführten Projekten werden Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und bei denen eine Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt, nur mit einem Zuschuss von bis zu 10 v. H. und bis zu 100 000 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Gefördert werden nur

— landesweit einmalige Pilotprojekte für Bioenergieanlagen und

— die Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen für die Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befassten Unternehmen. Dabei kann unter den Beschränkungen des Satzes 1 die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 100 EUR/Trassenmeter und in Höhe von bis zu 250 EUR pro Hausanschluss gefördert werden. Gleiches gilt, sofern für andere Projekte zur Prozesswärmeverwertung die Verlegung neuer Leitungen notwendig ist.

Bei den in der Anlage Abschnitt 311.1 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 75 000 EUR begrenzt.

5.3.7 Bei den in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 100 000 EUR begrenzt.

5.3.8 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 v. H. angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.3.9 Die Aufstellung des Dorferneuerungsplans nach der Anlage Abschnitt 322.2.1.1 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, unabhängig vom jeweiligen Zuschusssatz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, siehe Nummer 5.2.

Die Vorinformationsphase vor Aufnahme eines Ortes in das Förderprogramm stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar. Sie ist nur i. V. m. der späteren Aufstellung des Dorferneuerungsplans förderbar.

5.3.10 Die Umsetzungsbegleitung nach Anlage Abschnitt 322.2.1.2 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung je Dorf ist für die Dauer im Dorferneuerungsprogramm auf 30 000 EUR begrenzt.

Bei umfangreichen Gruppen- oder Verbunddorferneuerungen kann die Zuwendung je Dorfentwicklungsplanung auf 40 000 EUR erhöht werden.

5.3.11 Bei den in der Anlage Abschnitte 322.1 bis 322.3 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendungen an private Zuwendungsempfänger auf 25 000 EUR, bei den Projekten in der Anlage Abschnitt 322.3.4 auf 100 000 EUR sowie Abschnitte 322.3.5 und 322.3.7 auf 75 000 EUR begrenzt.

Die betragsmäßige Höchstgrenze darf für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach mehreren Abschnitten der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nacheinander gewährt werden.

5.3.12 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten können gegenüber Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen, mit 50 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird gleichwohl nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten.

5.3.13 Die Kosten des Grundstückserwerbs bei den in der Anlage Abschnitte 322.2.2.6 und 322.3.8 aufgeführten Projekten dürfen nur bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach der VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

— Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

Bei gemeinschaftlichen Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG, deren Zweckbestimmung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan bestimmt und nach § 58 Abs. 4 FlurbG mit der Wirkung von Gemeindesatzungen geregelt wird, kann regelmäßig auf die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist verzichtet werden.

6.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zuwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Zuwendungsempfängers zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.3 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen die jeweils örtlich zuständige GLL. Für das Land Bremen ist die GLL Verden die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.1.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

Bei den in der Anlage Abschnitte 125.2, 311, 313, 321, 322 und 323 aufgeführten Projekten werden die Zuwendungsanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

7.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Regionalmanagement

7.2.1 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

7.2.2 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

— Kurzbeschreibung der Region,
— Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
— Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
— Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
— Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
— Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

7.2.3 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

— der landwirtschaftliche Berufstand,
— die Gebietskörperschaften,
— die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
— die Verbraucherverbände,
— die Umweltverbände,
— die Träger öffentlicher Belange.

7.2.4 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

7.2.5 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

7.2.6 Die Akteure gemäß Nummer 7.2.3 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nummer 7.2.3 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

7.2.7 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

7.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten in der Dorferneuerung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

7.3 Flurbereinigung

7.3.1 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

— von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
— sonstigen Eigenleistungen,
— Leistungen Dritter

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg zugrunde zu legen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.3.2 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.3.3 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm von der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7.4 Dorferneuerung

7.4.1 In Niedersachsen stellt die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Amtsbezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

Für Bremen bestehen für die ländlichen Gebiete Dorferneuerungspläne, die als Fördergrundlage anerkannt sind.

7.4.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm sind von der Gemeinde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.4.4 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten muss der Förderung von investiven Maßnahmen eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte auf Basis einer Bestandsaufnahme die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Ist es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele sinnvoll, sollen mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte — soweit vorhanden — und Konzepte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

7.4.5 Die oder der Umsetzungsbeauftragte initiiert, organisiert und begleitet den Umsetzungsprozess des Dorfentwicklungsplans durch

- Information, Beratung und Aktivierung der örtlichen Wirtschaft und Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung örtlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte, die eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Maßnahmedurchführung gewährleistet,
- Verfolgung des gemeinsam mit der Gemeinde und den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 festgelegten Prioritätenkatalogs für die öffentlichen Projekte,
- enge Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden als erster Ansprechpartner,
- Abstimmung mit dem Regionalmanager — soweit in der Region vorhanden — über ortsübergreifend oder regional bedeutsame Projekte im Ort.

7.4.6 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

7.4.7 Die Bewilligungsbehörde leitet aus der Dorferneuerungsplanung den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten stimmt sie die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Sie informiert hierüber die möglichen Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nummer 1.4).

Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträger an der Förderung.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1217

Anlage

In den Förderungsgrundsätzen der GAK sind, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bundeseinheitlich nur die wesentlichen Eckpunkte der Förderung festgelegt worden. Um den Anforderungen an eine landeseinheitliche Anwendung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, werden die Fördertatbestände hiermit konkretisiert.

Die nach Nummer 2.1 förderungsfähigen Maßnahmen der GAK und die nach Nummer 2.2 förderungsfähigen Maßnahmen außerhalb der GAK sind nachfolgend nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung und nach der Gliederung der Artikel 20 und 52 ELER-VO zusammengefasst dargestellt:

Übersicht:

125	**Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**
125.1	Flurbereinigung
125.1.1	Vorarbeiten, Flurbereinigung — GAK
125.1.2	Ausführungskosten, Flurbereinigung — GAK
125.1.3	Freiwilliger Landtausch — GAK
125.1.4	Freiwilliger Nutzungstausch — GAK
125.1.5	Kultur und Erholungslandschaft
125.2	Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen — ländlicher Wegebau — GAK
311	**Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**
311.1	Umnutzung von Bausubstanz — GAK
311.2	Kooperationen — GAK
313	**Förderung des Fremdenverkehrs**
313	Ländlicher Tourismus
321	**Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**
321	Dienstleistungseinrichtungen
322	**Dorferneuerung und -entwicklung**
322.1	Vorarbeiten, Dorferneuerung — GAK
322.2	Dorferneuerung — GAK
322.3	Dorfentwicklung
323	**Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes**
323	Kulturerbe
341	**Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie**
341.1	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte — GAK
341.2	Regionalmanagement — GAK

125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

125.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.1 (Vorarbeiten, Flurbereinigung — GAK)

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

125.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften.

125.1.2 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Flurbereinigung — GAK)

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.2.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

125.1.2.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

125.1.2.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.2.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

125.1.2.5 den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

125.1.2.6 die beim Landzwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

125.1.2.7 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft für den Landzwischenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehn, nicht jedoch Verzugszinsen,

125.1.2.8 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

125.1.2.9 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

Zuwendungsempfänger:

— Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,

— Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,

— einzelne Beteiligte.

125.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Landtausch — GAK)

Zuwendungsfähig sind

125.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtauschs

sowie Ausgaben für

125.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG insbesondere für

125.1.3.2.1 Vermessung,

125.1.3.2.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.3.2.3 Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken,

125.1.3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Nutzungstausch — GAK)

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstauschs.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 sind insbesondere

125.1.5.1 die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z. B. Anlage und Renaturierung von Feuchtflächen; Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland; Herrichtung von Bodenabbaustellen, soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind),

125.1.5.2 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

125.1.5.3 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung der Uferzone,

125.1.5.4 die Anlage und Gestaltung von Wander- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

125.1.5.5 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

125.1.5.6 die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 125.1.5.1 bis 125.1.5.5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Zuwendungsempfänger:

— Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,

— Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,

— einzelne Beteiligte,

— Gemeinden und Gemeindeverbände.

125.2 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.4 (Ländlicher Wegebau — GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken außerhalb bebauter Ortslagen (siehe § 34 BauGB) sowie einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,
— Wasser und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften,
— natürliche Personen und Personengesellschaften,
— juristische Personen des privaten Rechts.

311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

311.1 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Umnutzung — GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

311.1.1 — Markt- und Standortanalysen,
— Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.1.2,

311.1.2 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für
— Wohn-,
— Handels-,
— Gewerbe-,
— Dienstleistungs-,
— kulturelle,
— öffentliche oder
— gemeinschaftliche Zwecke,
die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

Zuwendungsempfänger:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

311.2 Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Kooperation — GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

311.2.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),

311.2.2 — Markt- und Standortanalysen,
— Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.2.4,

311.2.3 Betreuung der Zuwendungsempfänger,

311.2.4 Investive Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger:

— natürliche Personen und Personengesellschaften,
— juristische Personen des privaten Rechts.

313 Förderung des Fremdenverkehrs

Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Ländlicher Tourismus)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

313.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,

313.2 die Schaffung von Informations- und Vermittlungseinrichtungen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum einschließlich deren Teilnahme an Messen,

313.3 die Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z. B. Rastplätze, Aussichtsstellen, Beschilderung, Karten,

313.4 kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus z. B. Museen, Bootsanleger, Spielscheunen, Freilichtbühnen,

313.5 die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,
— Teilnehmergemeinschaften,
— Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
— Fremdenverkehrsvereine,
— natürliche und andere juristische Personen.

321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Maßnahmen zur Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dienstleistungseinrichtungen)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

321.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,

321.2 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung z. B.
— Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
— Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
— Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen,
— landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandtechnologie,
— landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken,
— Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen z. B. durch
— Ausbau von Nahwärmenetzen in Orten zur Begrenzung der Verwendung fossiler Brennstoffe,
— Beheizen kommunaler Dienstleistungseinrichtungen wie Schulen, Schwimmbäder, Turnhallen, Museen,
— Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten,
— zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

— juristische Personen des öffentlichen Rechts,
— natürliche Personen,
— Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts.

322 Dorferneuerung und -entwicklung

322.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.2 (Vorarbeiten, Dorferneuerung — GAK)

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

322.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

322.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,
— Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
— natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.2 Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.2 (Dorferneuerung — GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für in das Programm aufgenommene Dörfer für

322.2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich
- einer Vorinformationsphase bereits vor Aufnahme des Ortes in das Förderprogramm,
- Bürgerbeteiligungsverfahren und
- notwendiger Ergänzungsplanungen,

soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.

322.2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Umsetzungsbegleitung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt (Umsetzungsbeauftragte/Umsetzungsbeauftragter). Die Umsetzungsbegleitung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Umsetzungsbegleitung nicht gefördert.

Maßnahmen zur Dorferneuerung

322.2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten,

322.2.2.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer,

322.2.2.3 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,

322.2.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans,

322.2.2.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,

322.2.2.6 der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 322.2.2.1 bis 322.2.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes.

Zuwendungsempfänger:
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.3 Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dorfentwicklung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

322.3.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen und Wegeverbindungen, Wiederherstellung von Klinkerstraßen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB,

322.3.2 naturnahen Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften,

322.3.3 die Anlage, Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung dorf- und landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge,

322.3.4 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmalen kann der Höchstbetrag auf bis zu 100 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und auf bis zu 150 000 EUR für öffentlichrechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme heraufgesetzt werden,

322.3.5 die Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 75 000 EUR je Maßnahme; in besonders begründeten Ausnahmefällen bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern höchstens 150 000 EUR,

322.3.6 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme,

322.3.7 den Neu-, Aus und Umbau sowie die orts-/landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, höchstens 75 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und höchstens 100 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme,

322.3.8 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Abschnitt, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger:
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

323 Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kulturerbe)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

323.1 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Anlagen, z. B. Mühlen, Schleusen, besondere landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Gulfhäuser, Drei- und Vierseithöfe, Gärten und historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,

323.2 die Umnutzung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Bausubstanz zu deren dauerhafter Sicherung,

323.3 Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens,

323.4 die Erhaltung und Ausgestaltung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten,

323.5 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,

323.6 die Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,

— Teilnehmergemeinschaften,

— Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,

— Fremdenverkehrsvereine,

— natürliche und andere juristische Personen.

341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie

341.1 Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.1 (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte — GAK)

Dazu gehören Ausgaben für

341.1.1 die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts,

341.1.2 Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen der Personen, die an der Ausarbeitung und Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts beteiligt sind,

341.1.3 Fortbildungsmaßnahmen für leitende Akteure,

341.1.4 die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,

— Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

341.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.2 (Regionalmanagement — GAK)

Dazu gehören Ausgaben für

341.2.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer vergleichbaren Planung,

341.2.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa für die Akteure,

341.2.3 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsempfänger:

— Gemeinden und Gemeindeverbände,

— Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.